

Sitzung vom 5. Januar 2016

13. Motion (Berufliche Vorsorge von Kulturschaffenden)

Die Kantonsräte Andrew Katumba, Zürich, Markus Schaaf, Zell, und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 28. September 2015 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag auszuarbeiten für die gesetzliche Verpflichtung des Kantons, einen bestimmten, prozentualen Anteil seiner finanziellen Leistungen für selbstständig erwerbstätige Kulturschaffende an deren gebundene berufliche Vorsorgeeinrichtung zu entrichten.

Begründung:

Die Fachstelle Kultur schreibt in ihrem jüngsten Leitbild, dass viele Akteure in der Kulturszene unter prekären Bedingungen lebten. Nicht wenige stünden im Alter mangels sozialer Sicherheit vor existenziellen Problemen.

Bei krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit fällt eine selbstständig erwerbende Person sehr schnell unter die Armutsgrenze, wenn sie nicht vorgesorgt hat. Selbstständig Erwerbende haben zudem keinerlei Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung. Im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht gelten für selbstständig Erwerbende und Angestellte oft nicht die gleichen Regeln. So unterliegen selbstständig Erwerbende zwar der Beitragspflicht zur AHV, IV und EO, sind aber nicht obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit und Unfall versichert und unterliegen auch nicht der Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Erfahrungsgemäss unterlassen es viele Kulturschaffende, eine «zweite Säule» ihrer Altersvorsorge aufzubauen.

Auf Bundesebene hat man diesen Mangel bereits vor einigen Jahren erkannt und das Kulturförderungsgesetz (KFG) entsprechend angepasst. Seit Ende 2009 verpflichtet das KFG den Bund, bei Finanzhilfen an selbstständig Erwerbende einen angemessenen prozentualen Anteil an eine gebundene Vorsorgeeinrichtung des betroffenen Empfängers zu entrichten und somit einen Beitrag an die soziale Sicherheit des freien Kunstschaffenden zu leisten. (Finanzhilfen sind gem. Art. 20 bzw. 25 des KFG Werkbeiträge, Aufträge und Projektbeiträge in der Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen, Defizitgarantien, Zinszuschüssen, Bürgschaften, Sachleistungen oder bedingt rückzahlbaren Darlehen.) Im Gegenzug ver-

pflichtet sich der Beitragsempfänger, einen Teil seines Honorars an die Kasse seiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung und damit für seine Altersvorsorge zu leisten.

Diese gesetzliche Verpflichtung auf Bundesebene hat sich bewährt. Sie hat das Bewusstsein der Kulturschaffenden für ihre Selbstverantwortung gestärkt. Ausserdem trägt sie zur langfristigen Entlastung der öffentlichen Hand bei.

Mit der geforderten Gesetzesbestimmung soll eine bewährte, bundesrechtliche Regelung im Kanton eingeführt werden. Der Kantonshaushalt wird dadurch nicht belastet.

Die Motionäre erklärten sich am 2. Dezember 2015 bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Andrew Katumba, Zürich, Markus Schaaf, Zell, und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat unterstützt eine verbesserte berufliche Vorsorge von Kulturschaffenden. Das Thema der sozialen Sicherheit wird derzeit in der Konferenz der Kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) vertieft geprüft. Bei der Behandlung des Geschäfts in der KBK strebt der Kanton Zürich, vertreten durch die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern, ein koordiniertes Vorgehen und eine einheitliche, kantonsübergreifende Regelung an. Wenn der Kanton Zürich vor Abschluss der Meinungsbildung in der KBK eine eigenständige Regelung erarbeitet, wird eine einheitliche, alle Kantone erfassende Lösung verunmöglicht. Ausserdem erachtet es der Kanton Zürich als nicht sinnvoll, unbesehen die bundesrechtliche Regelung zu übernehmen. So wird verhindert, dass eine Lösung gefunden wird, die kantonsübergreifend gelten soll. Dem Anliegen der Motionäre wird mit dem angestrebten Vorgehen Rechnung getragen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 247/2015 nicht zu überweisen und diese auch nicht als Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi